

Version 1.0 der Informationen des Landeslebenshilfe V.V.a.G. nach Verordnung (EU) 2019/2088:

„Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. verfolgt die Strategie, bei seinen Tätigkeiten (insbesondere bei seinen Investitionsentscheidungsprozessen und seinen Versicherungsberatungstätigkeiten) und im Rahmen seiner Vergütungspolitik Nachhaltigkeitsaspekte in angemessener Art und Weise einzubeziehen, wenn und soweit durch seine Tätigkeiten oder durch die Struktur seiner Vergütungspolitik in nicht unerheblicher Weise Nachhaltigkeitsrisiken begründet werden. Dies ist zur Zeit nicht der Fall.

Aufgrund der aktuellen Struktur der Vergütungspolitik (die insbesondere kaum variable Vergütungselemente aufweist) werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik zur Zeit nicht gesondert behandelt. Dies steht im Einklang mit den zuvor beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. berücksichtigt als Finanzmarktteilnehmer zur Zeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und als Finanzberater erfolgt dies auch nicht im Rahmen seiner Versicherungsberatung. Eine Berücksichtigung soll im Einklang mit den Strategien erst dann erfolgen, wenn und soweit durch die Tätigkeiten oder Strukturen des Landeslebenshilfe V.V.a.G. solche nachteiligen Auswirkungen in nicht unerheblicher Weise begründet werden. Angesichts der aktuellen Tätigkeiten und Strukturen, insbesondere der sicherheitsorientierten Struktur der Kapitalanlage, ist dies zur Zeit nicht der Fall.“

Hinweis:

Die vorstehende Version 1.0 der Informationen wurde mit Wirkung zum 15.12.2022 durch die Version 1.1 ersetzt.